

Bebauungsplanänderung
Gemeinde Wutöschingen
Kirchstraße 5
7896 Wutöschingen

vom 25. MRZ. 1991

nach § 13 Baugesetzbuch



S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes "Tal und Talreben" der Gemeinde Wutöschingen, Ortsteil Horheim im vereinfachten Verfahren

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (GBBl. I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770, ber. GBl. 1984 S. 519) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578) und dem § 1 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht, sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen in seiner öffentlichen Sitzung vom 25. März 1991 die Änderung des Bebauungsplanes "Tal und Talreben", Ortsteil Horheim im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Inhalt der Änderung

- (1) Die alte Festsetzungen des Textteiles (II.) entfallen.
- (2) Maßgebend für die Änderung ist der Lageplan vom 02. Januar 1991.
Das Maß und die Art der baulichen Nutzung, die Dachneigung und die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch den zeichnerischen Teil festgelegt.
- (3) Dachgauben, Wiederkehren und Dachaufbauten werden zugelassen.

§ 2

Bestandteil der Bebauungsplanänderung

Deckblatt für das Grundstück Lgb.Nr. 1376, Gemarkung Horheim, in der Fassung vom 02. Januar 1991.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 9 Abs. IV BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 25. März 1991



Albicker, Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplanes "Tal- und Talreben", Ortsteil Horheim

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes (WoBauErlG) für das Grundstück Lgb.Nr. 1376, Gemarkung Horheim.

Bebauungsplanänderung
vom 25. MRZ. 1991
nach § 13 Baugesetzbuch



Begründung:

Der Bebauungsplan "Tal- und Talreben", Ortsteil Horheim wurde am 01.02.1965 genehmigt.

Zu dieser Zeit war das Grundstück Lgb.Nr. 1376 bereits mit Ausstellungs-Hallen einer Möbelfirma bebaut.

Nach Abbruch der meisten Gebäude soll das Grundstück einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Der bestehende Bebauungsplan sieht nur die Vorgabe einer Baulinie vor, jedoch nicht das Maß der gesamten baulichen Nutzung.

Durch die Rückstufung der alten B 314 in eine Gemeindestraße kann eine Bebauung an der Lauchringer Straße jetzt durchgeführt werden.

Entsprechend der vorhandenen Bebauung sollen entlang der Lauchringer Straße zwei Gebäudekomplexe in dreistöckiger Bauweise entsprechend dem Bestand möglich sein.

Die nordwestliche Hälfte des Grundstücks soll durch Reihenhäuser in zweistöckiger Bauweise den Übergang zur vorhandenen Bebauung bilden.

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl./S. 2253) in Verbindung mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. S.127), der LBO in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S.770, ber. GBl.1984 S.519) sowie dem Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 17. Mai 1990 (BGBl. S.926) werden folgende baurechtliche Festsetzungen geändert, bzw. neu getroffen:

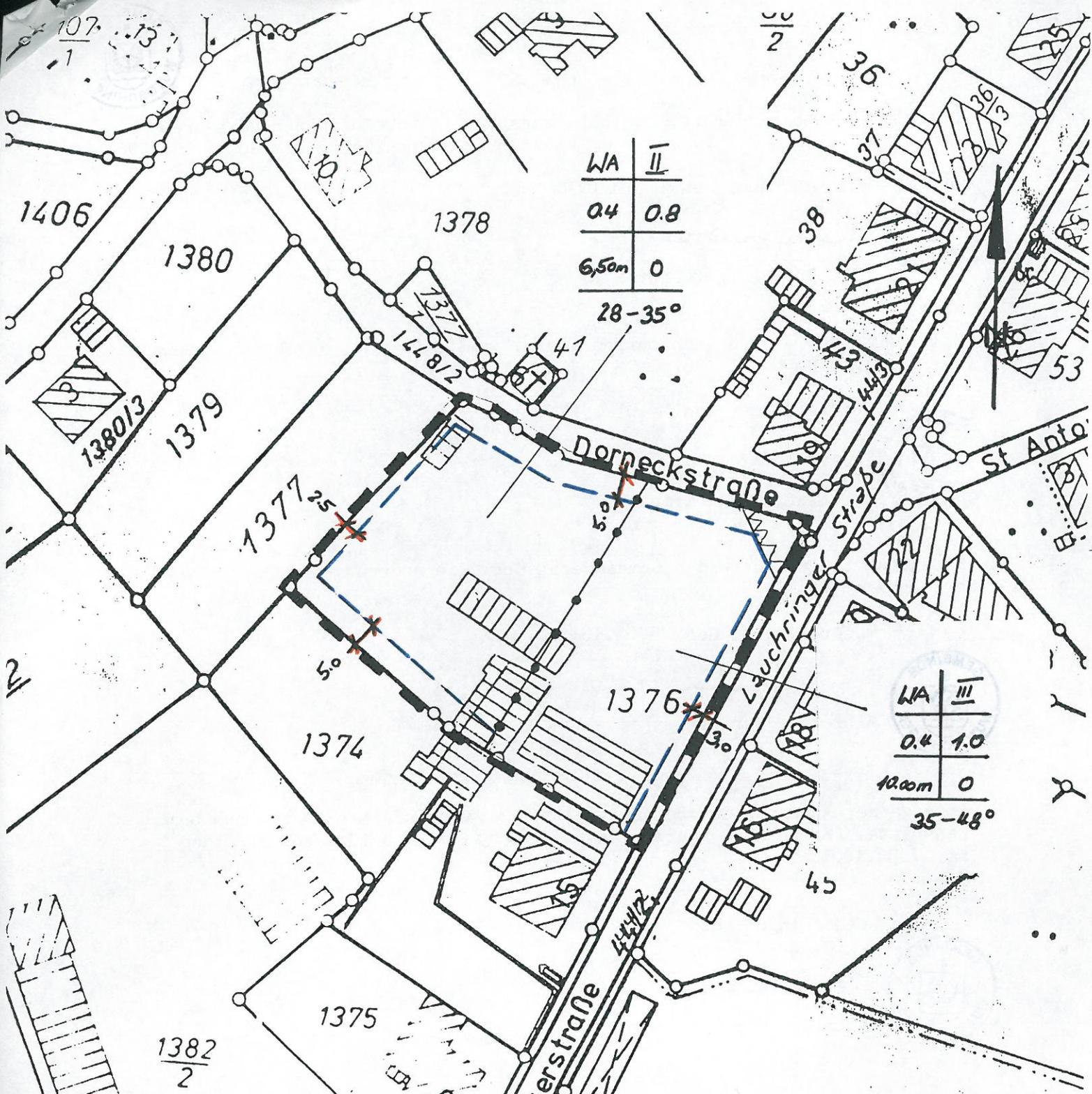
F E S T S E T Z U N G E N

- 1) Die alten Festsetzungen des Textteiles (II.) entfallen.
- 2) Das Maß und die Art der baulichen Nutzung, die Dachneigung und die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch den zeichnerischen Teil (Lageplan) festgelegt.
- 3) Dachgauben, Wiederkehren und Dachaufbauten werden zugelassen.

Wutöschingen, den 07. Januar 1991



[Handwritten signature]
Albicker, Bürgermeister



Gemeinde Wutöschingen-Gemarkung Horheim
 Änderung des Bebauungsplanes "Tal-Talreben"
 L A G E P L A N M. 1 : 1 0 0 0
 Aufgestellt am 02. Januar 1991

LEGENDE

-  Änderungsbereich
-  Gebiete unterschiedlicher Nutzung
-  neue Baugrenzen
-  Sichtdreieck

Bebauungsplanänderung
 vom 25. MRZ. 1991



nach § 13 Grundflächenzahl

Baugebiet --WA--	Geschoßzahl (Höchstwert)
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
über Straßenmitte max. Traufhöhe in Gebäudemitte	Bauweise (offen)

Dachneigung



I. Beschluß des Gemeinderats, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 i.V.m.§ 2 I 1. und § 2 IV BauGB zu ändern, erfolgte am 15.10.1990.



Wutöschingen, den 16.10.1990

Albicker, Bürgermeister

II. Billi gung des Änderungsentwurfes i.d.F. vom 02.01.1991 durch den Gemeindefürsprecher erfolgte am 07.01.1991.



Wutöschingen, den 08.01.1991

Albicker, Bürgermeister

III. Satzungsbeschluß durch den Gemeinderat über die Änderung i.d.F. vom 02.01.1991 erfolgte am 25.03.1991



Wutöschingen, den 26.03.1991

Albicker, Bürgermeister

IV. Anzeige der Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren beim Landratsamt Waldshut - Baurechtsamt - gem. §§ 11 und 13 BauGB erfolgte am 17.04.1991



Wutöschingen, den 17.04.1991

Albicker, Bürgermeister

V. Ortsübliche Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens und damit Rechtsverbindlichkeit der Bebauungsplanänderung gem. § 12 BauGB am 06.06.91



Wutöschingen, den 06.06.91

Albicker